


Dienstrecht VG Flechtingen		DA der VG Flechtingen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen	
In Kraft getreten am:	01.09.2025	Nr.:22	
Zuletzt geändert am:	01.08.2014		

Geltungsbereich

¹Diese Dienstanweisung gilt für alle Ansprüche der Verbandsgemeinde Flechtingen und deren Mitgliedsgemeinden. ²Sie gilt nach § 30 KomHVO in der zurzeit gültigen Fassung für alle privatrechtlichen Ansprüche und für solche öffentlich – rechtliche, auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende Ansprüche, die keine Abgabeansprüche sind. ³Für Abgabeansprüche ist die Dienstanweisung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

1. Stundung

1.1 Begriff

¹Die Stundung schiebt eine Forderung, die kraft Gesetzes oder Vertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt zu zahlen wäre, auf einen späteren Termin hinaus.

1.2 Voraussetzungen

¹Forderungen dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn:

- die gegenwärtige Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint

²Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung in solche geraten würde.

³Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

1.3 Verfahren

¹Die Stundung soll in der Regel nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sind zu überprüfen.

²Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 241 – 248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

³Vom Eingang des Stundungsantrages bei öffentliche-rechtlichen sowie privatrechtlichen Forderungen *Anlage 1* und über dessen Entscheidung ist die Kasse vom bearbeitenden Sachgebiet unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Vor der Entscheidung über den Antrag ist bei der Kasse nachzufragen ob:

- weitere Rückstände des Schuldners vorhanden sind,
- wegen der Zahlungsmoral des Schuldners Bedenken bestehen,
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind. *Anlage 2*

⁵Sind Beitreibungsmaßnahmen (Mahnung) eingeleitet, obliegt es der Kasse, dem Schuldner einen Vollstreckungsaufschub durch folgenden Antrag zu gewähren:

- Stundung für öffentlich-rechtlich Forderung oder
- Ratenzahlungsvereinbarung für privatrechtliche Forderung

⁶Sind Beitreibungsmaßnahmen (Vollstreckung) eingeleitet, obliegt der Vollstreckung einen Antrag auf Ratenzahlung (programmseitig AVVISO) mit dem Schuldner abzuschließen.

⁷Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. ⁸Sie soll möglichst kurz bemessen sein.

⁹Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsbescheid) *Anlage 3*, privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung (Ratenzahlungsvereinbarung) *Anlage 4* gestundet. ¹⁰Vor Fälligkeit genehmigte Ratenzahlungsvereinbarung bzw. Stundungsbescheid wird vom Fachamt bearbeitet und an die Kasse zur Eingabe einer Mahn- und Vollstreckungssperre sofort weitergeleitet.

¹¹Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt.

¹²Bei Stundungen mit Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich bezahlt wird.

¹³Die Stundungsverfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ¹⁴Wird zur Darstellung mehrerer Sachverhalte nur ein Bescheid erteilt, ist auch nur eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich.

¹⁵Über die gewährte Stundung von Bußgeldern erhält die Kasse einen unterschriebenen Ausdruck der Stundungsverfügung. ¹⁶Bei sonstigen Forderungen ist eine vom Anordnungsbefugten unterschriebene Stundungsverfügung an die Kasse zu geben. ¹⁷Bei kurzfristigen Entscheidungen ist die Kasse vorab zu informieren.

1. 4. Stundungszinsen

¹Gestundete Beträge sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben für privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verzinsen.

²Öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)

- Festsetzung der Stundungszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 234 ff.AO für die Steuern und § 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG-LSA für Gebühren und Beiträge.

⁵Privatrechtliche Forderungen

- sind angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz gemäß § 49 a Abs. 3 des VwVfG i. V. mit § 247 Abs. 1 BGB anzunehmen. ⁶Der Zinssatz ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.
- ⁷Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen gemäß § 18 Ordnungswidrigkeitengesetz werden keine Stundungszinsen erhoben.

⁸Stundungszinsen unter 10,00 € sind nicht zu erheben (§239 AO). ⁹Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

1.5 Zuständigkeit

¹Zur Entscheidung über Stundungen sind ermächtigt:

a) bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Verzugszinsen und Säumniszuschläge), wenn sie nicht gleich mit der Hauptforderung zu entscheiden sind, die Bediensteten der Gemeindekasse gemäß § 2(6) KomKBVO.

b) bei sonstigen Forderungen

- bei Beträgen bis einschließlich 2.000,00 € die Anordnungsbefugten (Amtsleiter)

- bei Beträgen über 2000,00 € bis zur in der jeweiligen Hauptsatzung geregelte Betrag der Hauptverwaltungsbeamte- und für die Gemeinden der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde

- bei Beträgen oberhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Bürgermeisters, der jeweilige Verbandsgemeinderat bzw. Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde

2. Niederschlagung

2.1 Begriff

¹Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. ²Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages des Schuldners bedarf. ³Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt. ⁴Sie unterbricht nicht die Verjährung.

2.2 Voraussetzungen

a) ¹Forderungen dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend keinen Erfolg verspricht und eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.

b) ²Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht,

dass:

- die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z. B. Tod, unbekannter Aufenthalt, fehlende Rechtshilfeabkommen mit dem Ausland usw.) dauernd keinen Erfolg haben.
- die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.
Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige Verwaltungsaufwand.

³Eine unbefristete Niederschlagung ist nach mehrmaliger erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen zu veranlassen. ⁴Ausnahme bilden die Gewässerbeiträge im Verwaltungsgebiet. (Geringe Beträge unter 20,00 € werden über Jahre gesammelt und gemäß Satz 3 dann niedergeschlagen).

⁵Gewerbesteuern, die sich im Insolvenzverfahren befinden, auch wenn sie bereits in der Tabelle als anerkannt deklariert sind, werden zunächst für 10 Jahre befristet niedergeschlagen.

⁶Zwangsgeld kann nicht niedergeschlagen werden, da es sich um ein Beugemittel handelt. ⁷Wenn das Zwangsgeld gegenstandslos geworden ist, ist der Zahlungsanspruch erloschen.

2.3 Verfahren

¹Bevor über die Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beteibung zu erbringen (Niederschrift der Vollstreckungsbeamten, Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung, Unpfändbarkeitsprotokolle des Gerichtsvollziehers).

²Die Kosten, die nach erfolgloser Vollstreckung anfallen - z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten u. s. w., welche von der Verwaltung zu zahlen sind - werden nicht für den Schuldner zum Soll gestellt. ³Die bezahlte Forderung (vom Gläubiger) wird aus der Vollstreckung an das Fachamt weitergeleitet und sind als Kosten manuell der Niederschlagungsakte beizufügen (bezahlte Rechnung an den Empfänger). ⁴Verwaltungsintern werden Forderungen aus der Niederschlagung nach 2 Jahren wieder zur Vollstreckung gegeben und mit erfolgreicher Vollstreckung der Hauptforderungen, werden auch die Kosten zum Soll gestellt.

⁵Nach erfolgter befristeter Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners alle 2 Jahre unter Einbeziehung der Verjährungsfristen nachzuprüfen. ⁶Hier muss das Fachamt anhand der geführten Niederschlagungslisten *Anlage 5* Anfragen an die Kasse zur Erinnerung stellen.

⁷Verjährungsfristen:

- § 228 AO für steuerrechtliche Ansprüche (5 Jahre), beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.
- §§ 195, 197 BGB für privatrechtliche Ansprüche (3 Jahre), Frist von 30 Jahren bei Vorliegen eines gerichtlichen Schuldtitels.

⁸Unterbrechungstatbestände für die Verjährung von öffentlich – rechtlichen (§ 231 AO) und privatrechtlichen (§ 212 BGB) Ansprüchen sind unter anderem Stundung,

Aussetzung der Vollziehung, Vollstreckungsmaßnahmen, Anmeldung Insolvenz, Anerkenntnis durch Abschlagszahlungen.

⁹Zeigt sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist sie in eine unbefristete Niederschlagung umzuwandeln.

¹⁰Die Einziehung unbefristet niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte und der Anspruch nicht verjährt ist. ¹¹Ansprüche aus Insolvenzen dürfen nach Restschuldbefreiung nicht wiederaufleben bzw. vollstreckt werden.

¹²Über die Niederschlagungen ist von der Kasse (Ausdruck Niederschlagungsliste) und den Fachämtern eine Liste zu führen. ¹³Eine Kopie dieser Liste, sowie die ständige Aktualisierung, ist der Kasse zu übergeben. Die Fachämter haben mindestens einmal jährlich, spätestens zum 30.09. unaufgefordert mit der Kasse die Niederschlagungslisten abzustimmen.

¹⁴Die Niederschlagungsliste Anlage 5, getrennt für jede Gemeinde, hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und ggf. Anschrift des Schuldners mit Kassenzeichen
- Art und Höhe der Forderung, einschließlich Nebenforderungen
- Fälligkeit der Forderung
- Datum der Niederschlagung
- Verjährungstermin
- durchgeführte Maßnahmen der Unterbrechung nach Art und Datum
- Wiedervorlagetermin
- Bearbeitungsvermerke

¹⁵Die über die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche geführten Akten sind von den Fachämtern bis zur Verjährung des Anspruchs weiterzuführen.

¹⁶Das Fachamt ergänzt und zeichnet die von der Kasse vorgelegten Anträge auf Niederschlagung umgehend sachlich und anordnet ab und sendet diese zur Niederschlagung an die Kasse zurück. ¹⁷Nach Durchführung der Niederschlagung erhält das Fachamt die Mitteilung, welche Anordnungsnummer mit welchem Datum und welcher Befristung in die Niederschlagsliste aufzunehmen ist.

2.4 Zuständigkeit

¹Zur Entscheidung über die Niederschlagung sind ermächtigt:

a) bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Verzugszinsen und Säumniszuschläge), wenn sie nicht gleich mit der Hauptforderung zu entscheiden sind, die Bediensteten der Gemeindekasse gemäß § 2 Nr. 1 (6) KomKBVO.

b) bei sonstigen Forderungen

- bei Beträgen bis einschließlich 2.000,00 € die Anordnungsbefugten (Amtsleiter)
- bei Beträgen über 2000,00 € bis zur in der jeweiligen Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Bürgermeisters der VBG sowie- der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde
- bei Beträgen oberhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des

Bürgermeisters, der jeweilige Gemeinderat bzw. Verbandsgemeinderat

²Kleinbeträge von weniger als 10,00 € sind von der Kasse niederzuschlagen. Siehe § 31 KomHVO

3. Erlass

3.1 Begriff

¹Endgültiger Verzicht auf einen Anspruch, durch den die Forderung erlischt. ²Bei einem teilweisen Erlass erfolgt ein Verzicht in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

3.2 Voraussetzungen

¹Ansprüche sind in folgenden Fällen zu erlassen:

²Die Einbeziehung des Anspruches ist unbillig. ³Dabei kann die besondere Härte in der Sache liegen und durch Anwendung des Gesetzes, der Satzung oder des Vertrages im Einzelfall verursacht werden. ⁴Der Erlass aus persönlichen Gründen setzt eine lange oder dauernde wirtschaftliche Notlage voraus, die er nicht selbst zu verschulden hat, und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

⁵Grundsätzlich ist erst die Möglichkeit einer Stundung zu prüfen.

3.3 Verfahren

¹Vom Antragsteller ist im Antragsformular ausführlich darzustellen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. ²Die gegenwärtige Leistungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern erst der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.

³Die Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ⁴Werden vom Schuldner die Nachweise im Original vorgelegt, hat das Fachamt nach Prüfung der Unterlagen dieses im Antrag mit „**Original hat vorgelegen**“ zu vermerken.

⁵Öffentlich–rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Bescheid), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung (§ 397 BGB) erlassen.

⁶Für den Erlass wird das Soll bereinigt.

⁷Für Vollstreckungskosten und Nebenforderungen ist gemäß § 2(6) KomKBVO die Kasse des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verbandsgemeinde Flechtingen zuständig.

3.4 Zuständigkeit

¹Zur Entscheidung über Erlass von Forderungen sind ermächtigt:

- a) bei Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Verzugszinsen und Säumniszuschläge), wenn sie nicht gleich mit der Hauptforderung zu entscheiden sind, der Kassenverwalter gemäß § 2 Nr. 1 (6) KomKBVO
- b) bei sonstigen Forderungen
 - bei Beträgen bis einschließlich 2.000,00 € die Anordnungsbefugten (Amtsleiter)
 - bei Beträgen über 2000,00 € bis zur in der jeweiligen Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Bürgermeisters - der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde
 - bei Beträgen oberhalb der in der Hauptsatzung geregelten Zuständigkeit des Bürgermeisters, der jeweilige Gemeinderat

4. Aussetzung der Vollziehung

4.1 Begriff

¹Die Aussetzung der Vollziehung kommt in ihrer Wirkung der Stundung gleich.

4.2 Voraussetzung

¹Nach Einlegung des Widerspruchs und Vorlage eines Antrages auf Aussetzung der Vollziehung kann die Vollziehung nach Maßgabe des § 80 (4) VwGO ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes vorliegen. ²Das ist der Fall, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass der Erfolg des Rechtsmittels im Hauptverfahren mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg. ³Über den Antrag ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Liegen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit vor, soll die Vollziehung in der Regel ausgesetzt werden. ⁴ Die Aussetzung setzt einen eingelegten Widerspruch (oder eine Anfechtungsklage) voraus und dient der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Ohne anhängigen Rechtsbehelf kommt statt einer Aussetzung der Vollziehung ausschließlich eine Stundung (§ 222 AO) aus Gründen der Zahlungsfähigkeit in Betracht.

4.3 Verfahren/Zuständigkeit

¹Für den ausgesetzten Betrag sind gemäß § 237 AO Aussetzungszinsen in derselben Höhe wie Stundungszinsen zu erheben. ²Die Höhe der Aussetzungszinsen richtet sich nach dem jeweils geltenden Zinssatz gemäß § 238 AO. ³Wird die Vollziehung ausgesetzt, so ist dies der Kasse umgehend mitzuteilen, damit für die Forderung eine Mahn- und Vollstreckungssperre eingerichtet wird.

5. Inkrafttreten

¹Diese Dienstanweisung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

²Gleichzeitig treten alle bis dahin angewandten Dienstanweisungen der VBG Flechtingen außer Kraft.

Ort, Datum



Anlage 1 (2 Seiten)

Stundungs-/Ratenzahlungsantrag

Anschrift des Schuldners

Gemeinde

Über Verbandsgemeinde Flechtingen

Kassenzeichen:

Forderungsart:

Grundstückslage: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Fälligkeit:

Betrag: EUR (einschließlich Nebenforderungen)

Ich (Wir) beantrage(n) die Stundung mit folgendem Zahlungsvorschlag:

Zahlung am in Höhe von (In EUR)

Gesamtsumme

Begründung des Stundungsantrages:

Sicherheitsleistung:

- Es wird gebeten, vom Verlangen einer Sicherheit abzusehen.
- Als Sicherheit wird angeboten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Als Anlage zum Stundungsantrag wird der Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beigefügt (Kopie oder Vorlage Original zwecks Einsichtnahme).

Anlage 2

Ort, Datum

(Fachamt)
(Name des Bearbeiters)

Weiterleitung an
Kasse der VBG Flechtingen

Anfrage an die Kasse vor Gewährung einer Stundung/Ratenzahlung

Die Stundung/ Ratenzahlung für

hat beantragt

Anschrift:

Aktenzeichen (Gemeinde/ZAD)

Hat der o. g. Antragsteller weitere Rückstände ja/nein

Wenn ja: Art der der Rückstände

Höhe der Rückstände

Bestehen wegen der Zahlungsmoral des Antragstellers Bedenken in Bezug auf die Stundung?

Ja Nein

Sind bereits Betreibungsmaßnahmen eingeleitet?

Ja Nein

Auskunft erteilt

(Mitarbeiter der Kasse) am

Unterschrift des Kassenmitarbeiters

Anlage 3

Ort , Datum

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

Stundungsbescheid

Zwischen der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15 in
39345 Flechtingen,

und der/dem Zahlungspflichtigen:

Aktenzeichen:

für den Betrag in Höhe von: € für die Forderung (Zeitraum):

- Es wird folgende Stundung festgesetzt:

Lfd Nr.:	Betrag:	Bezeichnung:	Fällig am:
-----------------	----------------	---------------------	-------------------

1. Rate

2. Rate

3. Rate

4. Rate

Rechtsbehelfsbelehrung und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlungen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (VG Flechtingen/Gemeinden), Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen, einzulegen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt die Übersendung durch einfachen Brief, als der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Nichteinhaltung der angegebenen Zahlungstermine wird der Restbetrag in einer Summe fällig. Außerdem sind mit Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge von monatlich 1 v. H. der Säumnis verwirkt. Auch hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Amtsleiter

Anlage 4

Kasse - Vollstreckungsbehörde

Ratenzahlungsvereinbarung privatrechtliche Forderungen

Zwischen der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15 in 39345
Flechtingen,
Außenstelle Erxleben, Breite Straße 2 in 39343 Erxleben

und der/dem Zahlungspflichtigen:

Aktenzeichen:

für den Betrag in Höhe von: **€ für die Forderung (Zeitraum):**

-
- Es wird folgende Ratenzahlung festgesetzt:

<u>Lfd Nr.:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Bezeichnung:</u>	<u>Fällig am:</u>	<u>Restforderung:</u>
1.	€			
2.	€			
ff.	€			

- Genehmigung Bürgermeister vom:

Kommt der unterzeichnende Zahlungspflichtige mit einer Rate länger als eine Woche in Verzug, wird der gesamte Restbetrag ohne weitere Mahnung auf einmal fällig, sowie vollstreckbar.

.....
Bürgermeister
oder Amtsleiter

.....
Mitarbeiter Kasse

.....
Zahlungspflichtiger

